

Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim ist am

18. Dezember 1969 unter Nr. 237 der

**Obst- und Gartenbauverein 1884
Heidenheim e.V.**

Heidenheim an der Brenz

eingetragen worden.

SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins 1884

Heidenheim e. V.

Heidenheim an der Brenz

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein 1884 Heidenheim e. V. Er hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Obst- und Gartenbauvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung der Fönderschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein erstrebt die allgemeine Förderung der Obst- und Gartenbaukultur sowie der Landschaftspflege innerhalb seines Vereinsgebietes.

Im Besonderen stellt er sich zur Aufgabe:

- Förderung des Obstbaues zum Nutzen und Wohle der Einzelmitglieder sowie der Allgemeinheit, auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung durch Blumenschmuck und Hausgartenpflege, um die schöpferischen Kräfte seiner Mitglieder zu mehren.
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.
- Förderung des Naturschutzes im Allgemeinen sowie des Vogelschutzes und der Bienenzucht.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Abhaltung von Versammlungen mit Fachvorträgen, Durchführung von Schnittunterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen und evtl. Lehrschaun.
- Gemeinsame Lehrfahrten und Besichtigungen beispielhafter Obst- und Gartenanlagen.
- Nachwuchsförderung für den heimischen Obst- und Gartenbau.
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte und anderes.
- Die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Heidenheim a. d. Brenz sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaues ist nicht Ziel des Obst- und Gartenbauvereins.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedschaften zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft e. V. mit Sitz in Heidenheim a. d. Brenz und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V.,

Stuttgart, angeschlossen. Die Zuerwerbsobstbauern sind neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Obst- und Gartenbauverein in einem Arbeitskreis, dem Obstbauring, zusammengefasst, der über einen selbständigen Haushalt verfügt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Obst- und Gartenbauverein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim 1. Vorsitzenden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Begründung, dass sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist mit Aushändigung des Mitgliedsbuches vollzogen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt, der dem 1. Vorsitzenden schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres, zu erklären ist.
- Durch Ausschluss, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder des Kreisverbandes gröblich zuwider handelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit den Beitragszahlungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
- Durch Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen,

- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen,
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen,
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gem. § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen,
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten.
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gem. § 7 der Satzung fristgerecht zu entrichten,
- für die Ziele des Vereins, des Kreis- und Landesverbandes und für die Vereinszeitschrift zu werben.

§ 7

Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- durch Beiträge der Mitglieder,
- durch Überschüsse aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen,
- durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand im Sinne § 26 BGB,
- der erweiterte Vorstand (Vorstandschaff),
- der Ausschuss.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Eine Ausnahme hiervon bildet der § 14 betreffs Satzungsänderung und § 16 betreffs Auflösung des Vereins.

Die Wahlen sind geheim, sie können aber auch, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassenführers, des Schriftführers und des Ausschusses,

- Satzungsänderung, soweit sie zur Erreichung der Vereinsaufgaben und zur zweckentsprechenden Stellung der Dachorganisation auf Kreis-, Landes- und Bundesebene dienlich erscheint,
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder vom Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden,
- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Dieser Vorstand ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der laufenden Vereinsführung zuständig.

Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsbe-rechtigt. Intern gilt, dass jeweils der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter tätig wird.

Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzend
- der Kassenführer
- der Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Die Wahl der gesamten Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer und der Schriftführer

werden in je einem besonderen Wahlgang gewählt. Die aus-scheidende Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis die neu gewählte Vorstandschaft in das Vereinsregister einge-tragen ist.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses aus, bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Vorstandschaft, des Ausschusses und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Er erledigt die sich aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergebenden Angelegenheiten und über-wacht die Tätigkeit des Kassenführers und des Schriftführers. Über alle wesentlichen Vorgänge sind die wei-teren Vorstands- und Ausschussmitglieder zu unterrichten.

Der Vorstandschaft obliegt:

Die Aufstellung des Jahresprogramms, die Ergreifung von Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinszwecke und -ziele dienlich und geboten sind, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Vereinsmittel.

Der Kassenführer

hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollzie-hen sowie über alle anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen und diesen den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren vorzulegen. Den Revisoren steht das Recht zu, zu irgend einer Zeit eine Kassenrevision vorzunehmen. Dem Kassenführer obliegt auch die gewissenhafte Führung der Mitgliederliste.

Der Schriftführer

hat über alle Ausschusssitzungen und Mitgliederver-sammlungen Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften haben alle wichtigen Vorgänge, insbesonde-re Anträge und gefasste Beschlüsse und die Art, wie diese zustande kamen, zu enthalten.

Ausschuss

Allgemeines

Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 weiteren Vereinsmitgliedern, den Fachberatern und dem Gerätewart. Er wird von der Hauptversammlung in einem gesonderten Wahlgang auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfalle Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorsitzende einen Zusammenritt im Interesse des Vereins für notwendig erachtet. Die Form der Einladung bestimmt der Vorsitzende. Der Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Rechte und Pflichten

Der Ausschuss hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Ausschuss trifft die Vorbereitungen für das Jahresprogramm, für die Vereinsveranstaltungen, für Satzungsänderungen, für Vorstandswechsel und derglei-chen.

Der Geräteverwalter

hat die Aufgabe, alle dem Verein gehörenden Einrichtungen und Fachbücher zu verwalten, in einem geordneten Zustand zu halten und gewissenhafte Listen zu führen. Er hat die bei den einzelnen Mitgliedern stationierten und dem Verein gehörenden Geräte (Spritzen und dergleichen) von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

Die Fachberater

unterstützen den Vorstand auf fachlichem Gebiet.

Verbandszeitschrift

Das offizielle Fachblatt der Obst- und Gartenbauvereine ist die Zeitschrift „Obst und Garten“, Organ des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft, Stuttgart. Der Bezug dieser Zeitschrift wird den Mitgliedern empfohlen.

Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft e. V. Heidenheim a. d. Brenz und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende sowie die Beratungsstelle für Obstbau, Garten- und Landschaftspflege des Landratsamtes über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht zu erreichen, so ist eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen können. Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke in dem Kreisgebiet des örtlichen Vereins zu verwenden hat.

Anhang

Vorstehende Satzung wurde am 22. Februar 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim an der Brenz unter Nr. VR 237 eingetragen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung vom 18. Dezember 1969 ihre Gültigkeit.

Vorstehende neue Satzung erfüllt, laut Schreiben vom 05. März 1980 des Finanzamtes Heidenheim, die Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist daher als „gemeinnützigen Zwecken dienend“ anerkannt. Der Verein ist nach § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt unter Vorbehalt, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimmt.

Beitragsmarken
